

12. d/1

Verkündet am 27. März 1963
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Werner Z [REDACTED], Fabrik für Metallchemie in Be [REDACTED]
G [REDACTED], Alleininhaber Werner Z [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma B [REDACTED] GmbH, R [REDACTED] bei N [REDACTED], ver-
treten durch die Geschäftsführer Josef H [REDACTED], R [REDACTED],
und Anne Maria H [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der I b-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. März 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr.h.c. Wilde und der Bundesrichter
Dr. Krüger-Nieland, Dr. Spengler, Dr. Sprengmann und Schneider
für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision im übrigen
wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Nürnberg vom 11. Juli 1961
teilweise aufgehoben.

Das Urteil der 3. Kammer für Handelssachen
des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 11. Januar 1961
wird, wie folgt, geändert:

Der Beklagten wird bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten verboten, Anfragen von Kunden zum Anlaß zu nehmen, Vergleiche mit den Erzeugnissen der Klägerin anzustellen und hierbei darauf hinzuweisen, daß der Inhaber der Klägerin früher Vertreter der Beklagten gewesen sei, sowie zu behaupten, die Klägerin arbeite mit untauglichen Werbemethoden und versuche, die Kunden hinsichtlich der Tauglichkeit und der Freiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse irrezuführen.

Mit dem weitergehenden Antrag wird die Klägerin abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreites werden 1/5 der Klägerin, 4/5 der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Parteien stehen als Hersteller von Brünierungsmitteln zur Färbung von Metallteilen miteinander im geschäftlichen Wettbewerb.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte gehe systematisch darauf aus, das junge Unternehmen der Klägerin vor der Kundschaft herabzusetzen und seine gewerblichen Leistungen in Mißkredit zu bringen. In der Gegend von Hamburg, Frankfurt, Bremerhaven und Württemberg hätten sich Vertreter der Beklagten über die Erzeugnisse der Klägerin und über ihren Inhaber abträglich geäußert. Vor längerer Zeit habe sie in einem Rundschreiben, das auch Kunden der Klägerin, so der Firma A. Gr. & S., K., zugegangen sei, in unzulässiger vergleichender Werbung das Unternehmen der Klägerin kritisiert.

In einem Schreiben vom 11. Februar 1959 an die Firma Ernst He. AG, St., habe sie sich in unzulässiger Weise mit der Person des Inhabers der Klägerin befaßt, die Werbemethoden der Klägerin als bewußte Irreführung der Kunden und die eigenen Erzeugnisse als besser und preiswürdiger als die der Klägerin bezeichnet. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Wir nehmen Bezug auf die Unterredung zwischen Ihrem sehr geehrten Herrn B. und unserem Vertreter Herrn J., der uns berichtet, daß Sie die Br.-chemikalien von der Fa. Z. beziehen, deren Inhaber ein früherer Vertreter von uns war.

Leider arbeitet diese Firma mit untauglichen Werbemethoden, indem sie der Kundschaft glaubhaft machen will, daß ihre Chemikalien im Ansatz billiger seien und somit ein preislicher Vorteil bestehe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wir können Ihnen das Gegenteil beweisen, und zwar:

ein Brünierbad, welches 1 : 1 mit Wasser angesetzt ist und eine Konzentration von 138/140 Grad C erreichen soll, muß infolge des hohen Wassergehaltes erst wieder verdampfen, weil es ja bereits bei 132 Grad C anfängt zu kochen.

Dieses größere Badvolumen ist ein Trugschluß, denn das zu viele Wasser muß verdunsten, wenn überhaupt eine Br[]schicht erzielt werden soll.

Gewonnen ist dabei nichts, im Gegenteil, es entsteht Energie- und Zeitverlust, der vielfach nicht beachtet wird. Keinesfalls ist ein Preisvorteil damit verbunden.

Außerdem bewirkt ein derartiges Bad eine größere Schlammbildung und ist daher im Verbrauch erheblich teurer.

Legen Sie nun Wert auf die übliche Schwarzfärbung, ohne besonderen Rostschutz, könnten wir Ihnen das gleiche Verfahren liefern unter unserer Bezeichnung

"B[] - IIa - Chemikalien".

Legen Sie hingegen Wert auf einen ausgezeichneten Korrosionsschutz, so empfehlen wir Ihnen nur unser bewährtes

B[] - REKORL.

Auf Wunsch unterrichten wir Sie gern über die Korrosionsschutzwirkung, welche bisher von keiner Seite veröffentlicht wurde.

Unter diesem Gesichtspunkt vertrauen wir auf Ihre fachliche Prüfung, wobei wir gewiß sind, unsere Angaben richtig zu befinden.

Wir würden uns freuen, Ihre weiteren Aufträge wieder entgegennehmen zu dürfen."

Die Klägerin hat beantragt:

Der Beklagten wird unter Strafandrohung verboten, bei der geschäftlichen Werbung für ihre Erzeugnisse Vergleiche mit den Produkten der Klägerin anzustellen, hierbei die ge-

schäftliche Lauterkeit und die gewerblichen Leistungen der Klägerin in Zweifel zu ziehen und insbesondere zu behaupten, die Klägerin arbeite mit untauglichen Werbemethoden und versuche, die Kunden hinsichtlich der Tauglichkeit und der Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse irrezuführen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und hierzu vorgebracht: Den Erief vom 11. Februar 1959 an die Firma He [REDACTED] habe sie nicht im Rahmen allgemeiner Werbemaßnahmen geschrieben, sondern aus einem ganz besonderen Anlaß: die Firma He [REDACTED] habe gebeten, über die Vor- und Nachteile der Erzeugnisse der beiden Konkurrenzunternehmen unterrichtet zu werden. Mündliche Äußerungen über die Erzeugnisse der Klägerin seien bei Kundschaftsbesuchen - ohne Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs - nur deshalb gefallen, weil die Klägerin in ihren Werbeprospekten eine gegen die Beklagte gerichtete unzulässige "Komparativwerbung" betrieben habe. Für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch fehle es an der erforderlichen Wiederholungsgefahr, auch sei der Klageanspruch verjährt.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Beklagte entsprechend dem Klagantrag verurteilt. Die Berufung der Beklagten führte zur Abweisung der Klage. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr klagbegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat in dem Schreiben der Beklagten vom 11. Februar 1959 einen Verstoß gegen § 1 UWG erblickt. Dieser Geschäftsbrief an die Firma He [REDACTED], so

führt das Berufungsgericht aus, habe wettbewerblichen Zwecken gedient; er habe auf eine Herabsetzung des klagenden Unternehmens abgezielt. Dies gelte sowohl für die einleitende Bemerkung, die Klägerin arbeite mit untauglichen Werbemethoden und führe die Kundschaft durch falsche Werbeangaben irre, sowie für den völlig überflüssigen Hinweis, der Inhaber der Klägerin sei ein ehemaliger Vertreter der Beklagten. Form und Inhalt des fraglichen Briefes ständen nicht in Einklang mit den Werbemethoden des redlichen Verkehrs.

Dieser Wettbewerbsverstoß ließe sich nicht damit rechtfertigen, daß das Schreiben vom 11. Februar 1959 auf eine besondere Anfrage der Firma Heinkel hin verfaßt worden sei. Denn der Inhalt des Briefes gehe über das Thema der Anfrage weit hinaus. Nach der Zeugenaussage des Vertreters J. habe die Firma He. die Beklagte lediglich gebeten, die Vorteile ihrer Leistungen anzugeben. Dagegen habe sie keine Würdigung der Leistungen der Klägerin verlangt. Abgesehen hiervon sei das über dies Auskunftsverlangen hinausgehende Schreiben der Beklagten nicht sachlich, in der Form sogar verletzend gehalten.

Aber auch unter dem Gesichtspunkt des Abwehrvergleichs ließe dieses Schreiben sich nach Inhalt und Form nicht rechtfertigen. Es möge sein, daß die Klägerin unzulässige Komparativwerbung getrieben habe. Die Beklagte habe aber mit ihrem Schreiben vom 11. Februar 1959 nach Form und Inhalt den Rahmen eines zulässigen Abwehrvergleiches überschritten.

Das Berufungsgericht hat gleichwohl die Klage mangels Wiederholungsgefahr für unbegründet erachtet und dazu ausgeführt:

Die weiteren der Beklagten zur Last gelegten Wettbewerbsverstöße seien entweder verjährt oder nicht erwiesen; Klagegrundlage könne deshalb nur der in dem Schreiben vom 11. Februar 1959 liegende Wettbewerbsverstoß bilden. Insoweit aber fehle es an einer Wiederholungsgefahr. Es lägen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Beklagte in Zukunft einen gleichen oder ähnlichen Wettbewerbsverstoß begehen werde. Hiergegen spreche vor allem die Tatsache, daß der umstrittene Brief eine Einzelmaßnahme darstelle, die auf besonderes Ersuchen zustande gekommen sei, und daß seither eine ähnliche wettbewerbswidrige Handlung der Beklagten nicht vorliege. Der Wettbewerbsverstoß in dem Rundschreiben von 1953 könne infolge des langen Zeitablaufs nicht zur Begründung der Wiederholungsgefahr dienen. Die Beklagte sei durch das ebenfalls nicht einwandfreie Wettbewerbsvorgehen der Klägerin zur vergleichenden Stellungnahme herausgefordert worden. Deshalb sei ihre Abneigung, sich einer Vertragsstrafe bei künftigen Wettbewerbsverstößen zu unterwerfen, verständlich. Jedenfalls habe die Beklagte im Prozeß mit Nachdruck erklärt, daß es sich bei dem Brief an die Firma He [REDACTED] um einen besonderen Einzelfall handle. Damit habe sie zu erkennen gegeben, daß sie ähnliche Geschäftsbriefe künftig nicht mehr schreiben werde. Dies rechtfertige die Abweisung des Unterlassungsbegehrens mangels Wiederholungsgefahr.

2. Zu Recht bemängelt die Revision, daß diese Ausführungen des Berufungsgerichtes zur Wiederholungsgefahr im Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stehen. Im allgemeinen genügt es zur Annahme der Wiederholungsgefahr, daß das als widerrechtlich beanstandete Verhalten vor Klagerhebung verwirklicht ist,

falls nicht aus dem späteren Verhalten der Beklagten sichere Garantien dafür zu entnehmen sind, daß sie ihren auf die Rechtsverletzung gerichteten Willen endgültig aufgegeben habe (RGZ 84, 147). Die rein theoretische Möglichkeit einer Wiederholung reicht zwar nicht aus, wohl aber die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung. Eine solche Wahrscheinlichkeit ist aber auch bei einer nur einmaligen Verletzungshandlung in der Regel anzunehmen, wenn der Antrag auf Klagabweisung mit der Begründung aufrechterhalten wird, die beanstandete Handlung sei berechtigt gewesen (BGH GRUR 1957, 349-Klassenmöbel; GRUR 1953, 37 - Schlachtergenossenschaft; BGHZ 1, 241 - Piekfein; BGHZ 14, 163 - Constanze II). Ist der Verstoß - wie im Streitfall - in Wettbewerbsabsicht begangen, so spricht eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr, und es ist Sache des Verletzers, dagegen sprechende Umstände darzulegen (BGH GRUR 1959, 33 - Feuerzeug; GRUR 1955, 342 - Rheinpfalz). Der Umstand allein, daß Wiederholungen bislang nicht vorgekommen sind, beseitigt nicht die Wiederholungsgefahr (I ZR 205/53 v. 5. Juli 1955 - Sprechstunde II). Vielmehr sind an die Beseitigung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen strenge Anforderungen zu stellen. Durch die tatsächliche Einstellung der Rechtsverletzung wird die Wiederholungsgefahr jedenfalls in der Regel nicht ausgeschlossen (BGH Lindenraier-Möhring Nr. 8 zu § 3 UWG-Pico). Beruft sich der Verletzer zur Rechtfertigung seines Vorgehens auf bestimmte Begleitumstände, so ist die Wiederholungsgefahr selbst dann zu bejahen, wenn das Wiedereintreten völlig gleichgelagerter Begleitumstände nicht zu erwarten ist (I ZR 124/52 vom 30. Juni 1953 - Betrüger; GRUR 1961, 288 - Dr. Best Zahnbürste).

Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht vermag deshalb weder der Umstand, daß der umstrittene Brief der Beklagten an die Firma He [REDACTED] auf deren besonderes Ersuchen abgefaßt wurde, noch weiterhin die Tatsache, daß es sich bislang um eine "Einzelmaßnahme" gehandelt hat, die Verneinung der Wiederholungsgefahr zu rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Auskunftverlangen der Firma He [REDACTED] nur dahin ging, sie über die besonderen Vorteile der Erzeugnisse der Beklagten aufzuklären. Dies ist aber kein außergewöhnliches Auskunftverlangen, sondern eine im normalen Geschäftsbetrieb durchaus übliche Kundenanfrage, die jederzeit wieder in gleicher Form an die Beklagte gerichtet werden kann. Da die Beklagte aber bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht eindeutig den Standpunkt vertreten hat, sie sei berechtigt, auf eine solche Anfrage in der beanstandeten Art und Weise zu antworten, ergibt sich allein schon aus dieser Stellungnahme der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit die Wiederholungsgefahr. Das mutmaßliche Verhalten der Beklagten nach einem ihr ungünstigen Prozeßverlauf hat jedenfalls bei Prüfung der Wiederholungsgefahr außer Betracht zu bleiben (GRUR 1957, 347 - Underberg; GRUR 1959, 374 - Ernst Abbe). Zu Recht hebt die Revision hervor, daß in Wettbewerbsstreitigkeiten die einmal begründete Wiederholungsgefahr in der Regel nur durch die Abgabe einer durch Strafgedinge gesicherten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt werden kann (vgl. u.a. EGH Lindenmaier-Möhring Nr. 41 zu § 3 UWG - Werbung mit Mitgliederzahlen; EGH Lindenmaier-Möhring Nr. 11 zur ZugabeVO - Modenschau; GRUR 1955, 390 - Spezialpresse; GRUR 1957, 342 - Underberg). Bloße Beteuerungen im Prozeß dagegen, sich der beanstan-

deten Handlung künftig enthalten zu wollen, vermögen die Wiederholungsgefahr nicht zu beseitigen; zumal wenn zugleich der Klagabweisungsantrag mit der Begründung aufrechterhalten wird, die beanstandete Handlung sei rechtmäßig (BGHZ 1, 241 - Pickfein; BGHZ 14, 163 - Constanze II).

Dies hat das Berufungsgericht verkannt. Da die Beklagte im Prozeß keine gesicherte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben hat, war bei der im Streitfall gegebenen Sachlage nach den dargelegten Rechtsgrundsätzen die Wiederholungsgefahr zu bejahen. Es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob das Berufungsgericht, wie die Revision geltend macht, zu Unrecht die bereits verjährten Wettbewerbsverstöße der Beklagten für die Frage, ob hinsichtlich des durch das Schreiben vom 11. Februar 1959 begangenen Wettbewerbsverstosses eine Wiederholungsgefahr anzunehmen sei, unberücksichtigt gelassen hat.

3. In dem Schreiben der Beklagten vom 11. Februar 1959 an die Firma He [REDACTED] hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß eine unzulässige bezugnehmende und vergleichende Werbung erblickt. Die kritisierende Herabsetzung der Ware eines Mitbewerbers ist als Abwehrmaßnahme gegen einen ungerechtfertigten Angriff nur statthaft, wenn sie zum Zwecke der Abwehr unumgänglich notwendig ist. Insbesondere muß sich die Abwehrmaßnahme als taugliches und adäquates Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellen, wobei unwahre Behauptungen in keinem Fall zulässig sind (GRUR 1952, 416 - Dauerdose; GRUR 1952, 584 - Sprechstunde; GRUR 1954, 337 - Radschutz). Dies gilt auch für sonstige wettbewerbsfremde Hinweise auf die Leistung oder Person eines Mitbewerbers (BGH GRUR 1957, 24 - Bündler Glas). Zwar kann die Erwähnung eines Mitbewerbers statt-

haft sein, wenn der Umworbene selbst den Wunsch geäußert hat, hinsichtlich Art und Wirkungsweise der für seinen Kaufentschluß in Betracht kommenden Waren oder Leistungen nähere Aufklärung zu erhalten. In diesem Fall aber muß der Befragte Zurückhaltung üben und Inhalt und Umfang dessen, was er mitteilen will, genau überprüfen (BGH GRUR 1957, 24 - Bündler Glas; GRUR 1959, 488 - Konsumverein). Selbst wenn somit zugunsten der Beklagten davon ausgegangen wird, daß die Firma He [REDACTED] nicht nur eine Aufklärung über die Vorzüge der Waren der Beklagten angefordert, sondern einen Vergleich mit den Konkurrenzprodukten der Klägerin verlangt habe, würde das umstrittene Schreiben der Beklagten nach Form und Inhalt die Grenzen eines zulässigen Warenvergleichs überschreiten. Die allgemein gehaltenen herabsetzenden Werturteile in diesem Schreiben wie auch die einleitende Bemerkung, die Klägerin arbeite mit untauglichen Werbemethoden und führe die Kundenschaft durch falsche Werbeangaben irre, sind unvereinbar mit den strengen Anforderungen, die an die Sachlichkeit eines von einem Kunden gewünschten Warenvergleiches zu stellen sind. Rechtsirrtumsfrei geht das Berufungsgericht davon aus, daß diese Art der bezugnehmenden und vergleichenden Werbung sich auch aus dem Gesichtspunkt einer Abwehr gegenüber der früheren Komparativwerbung der Klägerin nicht rechtfertigen läßt. Dies gilt auch für den Hinweis, daß der Inhaber der Klägerin ein ehemaliger Vertreter der Beklagten gewesen sei. Diesen Hinweis hat das Berufungsgericht zu Recht als völlig überflüssig bezeichnet, da er für die Beantwortung der Anfrage in keiner Weise sachlich geboten war und in dem gegebenen Zusammenhang nur dahin verstanden werden konnte, daß das noch junge Unternehmen der Klägerin nicht über große eigene Erfahrungen

verfügen könne. Auch dieser Hinweis zielte somit nach der rechtsfehlerfreien Würdigung des Berufungsgerichts auf eine unnötige Herabsetzung des Unternehmens der Klägerin ab. Auch eine wahrheitsgemäße, sachlich jedoch nicht gebotene herabsetzende Äußerung über die Person oder das Unternehmen eines Mitbewerbers verstößt aber gegen die Grundsätze eines lauterer Geschäftsverkehrs (BGH GRUR 1962, 45 - Betonzusatzmittel und die dort angeführte Literatur und Rechtsprechung).

4. Hiernach erweist sich das Unterlassungsbegehren als begründet, soweit es sich gegen eine Wiederholung der das Unternehmen der Klägerin herabsetzenden Äußerungen in dem Schreiben der Beklagten vom 11. Februar 1959 an die Firma Heinkel richtet. Dies kann jedoch nicht zu einer vollen Wiederherstellung der entsprechend dem Klagantrag weit gefaßten Urteilsformel des Landgerichts führen, durch die der Beklagten schlechthin verboten worden ist, bei der geschäftlichen Werbung für ihre Erzeugnisse Vergleiche mit den Produkten der Klägerin anzustellen und hierbei die geschäftliche Lauterkeit und die gewerblichen Leistungen der Klägerin in Zweifel zu ziehen. Gegen diese allgemein gehaltene Fassung des Unterlassungsgebots besteht, wie das Berufungsgericht zu Recht hervorhebt, das Bedenken, daß sie den Wettbewerbsverstoß, den die Beklagte begangen hat und dessen Wiederholung zu befürchten steht, nicht klar genug umreißt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Unterlassungsgebot möglichst dem konkreten Verletzungstatbestand anzupassen (vgl. u.a. BGH GRUR 1951, 412 - Werbetext; BGHZ 17, 383 - Betriebsfeier; BGHZ 19, 299 - Kurverwaltung; GRUR 1956, 187 - English Lavender; GRUR 1954, 70 - Rohrbogen; GRUR 1954,

331 - Altpa; GRUR 1957, 491 - MHZ). Zwar kann eine gewisse Verallgemeinerung hingenommen werden, wenn darin das Charakteristische der festgestellten konkreten Verletzungstatbestände zum Ausdruck kommt. Doch darf das Verbot nicht so abstrakt gefaßt sein, daß ihm Handlungen unterfallen können, für die eine Wiederholungsgefahr nicht dargetan oder deren rechtliche Erlaubtheit im Prozeß nicht geprüft worden ist (GRUR 1957, 606 - Heilmittelvertrieb).

Im Streitfall ist nach der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung, die einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen ist, der Klagevorwurf, die Beklagte habe sich durch ihre Werbevertreter abfällig über die Erzeugnisse und den Inhaber des Unternehmens der Klägerin geäußert, nicht erwiesen. Der Wettbewerbsverstoß in dem beanstandeten Rundschreiben der Klägerin ist verjährt. Das gleiche gilt für die angebliche Äußerung des Geschäftsführers der Beklagten, die Klägerin besitze nicht die erforderliche Konzession für den Vertrieb von Brünierungsmitteln und müsse deshalb hiermit aufhören. Diese Wettbewerbsverstöße, die andere Sachverhalte als das Schreiben der Beklagten an die Firma Heinkel vom 11. Februar 1959 betrafen, können somit nicht Gegenstand des Unterlassungsgebots bilden. Inwieweit die verjährten Wettbewerbsverstöße für die Beurteilung der Wiederholungsgefahr zu berücksichtigen sind, soweit der durch das Schreiben vom 11. Februar 1959 begangene Wettbewerbsverstoß infrage steht, kann dahinstehen, da - wie dargelegt - die Wiederholungsgefahr unabhängig von den verjährten, viele Jahre zurückliegenden andersartigen Wettbewerbsverstößen zu bejahen ist.

Das Berufungsgericht hat in dem Schreiben der Beklagten vom 11. Februar 1959 eine Einzelmaßnahme erblickt, die nur

auf besonderes Ersuchen der Firma He [REDACTED] zustande gekommen, ohne eine solche Kundenanfrage somit unterblieben sei. Gegen diese auf tatsächlichem Gebiet liegende und damit dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Sie stimmt überein mit der Verteidigung der Beklagten, die sich zur Rechtfertigung dieses Schreibens mit Nachdruck im vorliegenden Rechtsstreit auf eine Anfrage der Firma Heinkel berufen hat.

Angesichts dieser rechtlich nicht angreifbaren Würdigung der besonderen Tatumstände der bereits begangenen Rechtsverletzung der Beklagten im Zusammenhalt mit der Berühmung der Beklagten, die allein bei Kundenanfragen für sich in Anspruch nimmt, in der beanstandeten Art und Weise zu antworten, konnte der Beklagten nur untersagt werden, Anfragen von Kunden zum Anlaß zu nehmen, Vergleiche mit den Erzeugnissen der Klägerin anzustellen und hierbei darauf hinzuweisen, daß der Inhaber der Klägerin früher Vertreter der Beklagten gewesen sei, sowie zu behaupten, die Klägerin arbeite mit untauglichen Werbemethoden und versuche, die Kunden hinsichtlich der Tauglichkeit und der Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse irrezuführen:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Wilde Krüger-Nieland Spengler Sprenkman Schneider